

in diesem Falle darf an einem Zahltag für einen noch nicht abgeschlossenen Zahlungszeitraum mit ausgezahlt werden. Dagegen sind die Entscheidungen über die Unterstützungsanträge so zu beschleunigen, daß es nicht nötig wird, auf Unterstützungsansprüche, die nur dem Grunde nach, aber nicht nach Höhe und Dauer feststehen, Abschlagszahlungen zu leisten.

d) Änderungen des Zahlbogens.

In der Auszahlungsanordnung des Zahlbogens dürfen nachträgliche Änderungen oder Streichungen grundsätzlich nicht vorgenommen werden. Soweit eine Änderung der Auszahlungsanordnung (z. B. bei nachträglicher Ueberweisung an Dritte) oder eine Richtigstellung von Irrtümern erforderlich wird, ist diese als „geändert“ zu vermerken. Solche Änderungen bedürfen in gleicher Weise der Unterschrift wie die ursprüngliche Verfügung. Werden im weiteren Inhalt des Zahlbogens Änderungen notwendig, so sind diese durch Streichung vorzunehmen und ist neben die Änderung das Handzeichen des Abändernden zu setzen. Die Abänderung von Geldbeträgen nach der Auszahlung ist ausnahmslos unzulässig.

e) Auszahlungstermin.

Für die laufende Zahlung sind bestimmte Zahlungstermine festzusetzen. Zu diesen Terminen sind die Zahlbogen wöchentlich einschließlich des Zeichens des Ausrechners vorzubereiten. Die Auszahlungstermine sind so einzurichten, daß der Zeitraum, für den ausgezahlt wird (Auszahlungszeitraum), den letzten Werktag vor dem Zahltag nicht mehr mitumfaßt. Der Arbeitslose, der im Laufe eines Auszahlungszeitraums in Arbeit tritt, hat dann in jedem Falle noch einen restlichen Unterstützungsanspruch einzulösen. Bei der ersten Zahlung kann zur Vermeidung von Härten der Auszahlungszeitraum abweichend von § 175 ABWB. auf weniger als eine Woche bemessen werden.

Fallen bei einer Zahlung Unterstützungsbeträge für mehr als zwei Wochen an, so darf die Zahlung erst erfolgen, wenn die Unterschrift des Vorsitzenden bzw. des Stellvertreters auf dem Zahlbogen beigebracht ist.

f) Ueberwachung der Bezugsdauer.

Bei der Vorbereitung und Ausrechnung sind auf dem Zahlbogen die aufgebrauchten Tage des Unterstützungsbezuges abzurechnen, und zwar in der Weise, daß mit der Höchstdauer begonnen und bis auf Null abgeschrieben wird. Spätestens